

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 27.12.2012	Nr. 53
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
20.12.2012	<u>Landkreis Harburg</u> Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)		1079
27.11.2012 21.12.2012	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung – 2. Nachtrag Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.11.1983 – 20. Änderung		1083 1084
27.12.2012	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung vom 05.12.2000 – 13. Änderung		1085

An
alle Halter von Bienen

20. Dezember 2012

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

In der Gemeinde Marxen ist am 04.12.2012 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von 3 Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk verläuft in Ramelsloh südlich der Straßen Ramelsloher Allee / Kreisstraße 9 , südlich von Ohlendorf, östlich von Holtorfsloh und Thieshope, südlich von Brackel, nördlich von Quarrendorf und Hanstedt, süd-westlich von Asendorf, zwischen Jesteburg und Heidewinkel und süd-östlich von Bendestorf. Zusätzlich wurden die durch den 3 km-Radius nur teilweise betroffenen Orte Asendorf und Heidewinkel ganz in den Sperrbezirk aufgenommen. Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:

www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de



Adresse:

Schloßplatz 6 (Neubau) 21423 Winsen (Luhe)
Postfach 14 40 21414 Winsen (Luhe)


Telefon: 04171 693-135


Telefax: 04171 697-118

E-Mail: j.bordt@lkharburg.de

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der

 Parkpalette "Schloßring 12"



Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung). Da Bienen sich bis 2,8 km von ihrem Bienenstand entfernen, wurde aus Sicherheitsgründen ein 3 km großer Sperrbezirk gewählt.

Dadurch wird auch der besonderen Problematik Rechnung getragen, dass augenblicklich der genaue Umfang des Ausbruchs der Faulbrut nicht feststellbar ist: Aufgrund der niedrigen Aktivität der Bienen während des Winters kann der eventuelle Faulbrutbefall eines Bestandes nicht zuverlässig ermittelt werden.

Die Orte Asendorf und Heidewinkel wurden ganz in den Sperrbezirk aufgenommen. So soll dem erhöhten Übertragungsrisiko innerhalb einer Ortschaft mit einer höheren Bienenpopulation Rechnung getragen werden.

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind im Frühjahr 2013 auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Da der Untersuchungstermin vom Sonnenstand und Temperaturen abhängig ist, kann der genaue Untersuchungstermin jetzt noch nicht festgelegt werden. Ich werde diesen Termin den betroffenen Imkern im Frühjahr 2013 rechtzeitig bekanntgeben. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.



Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

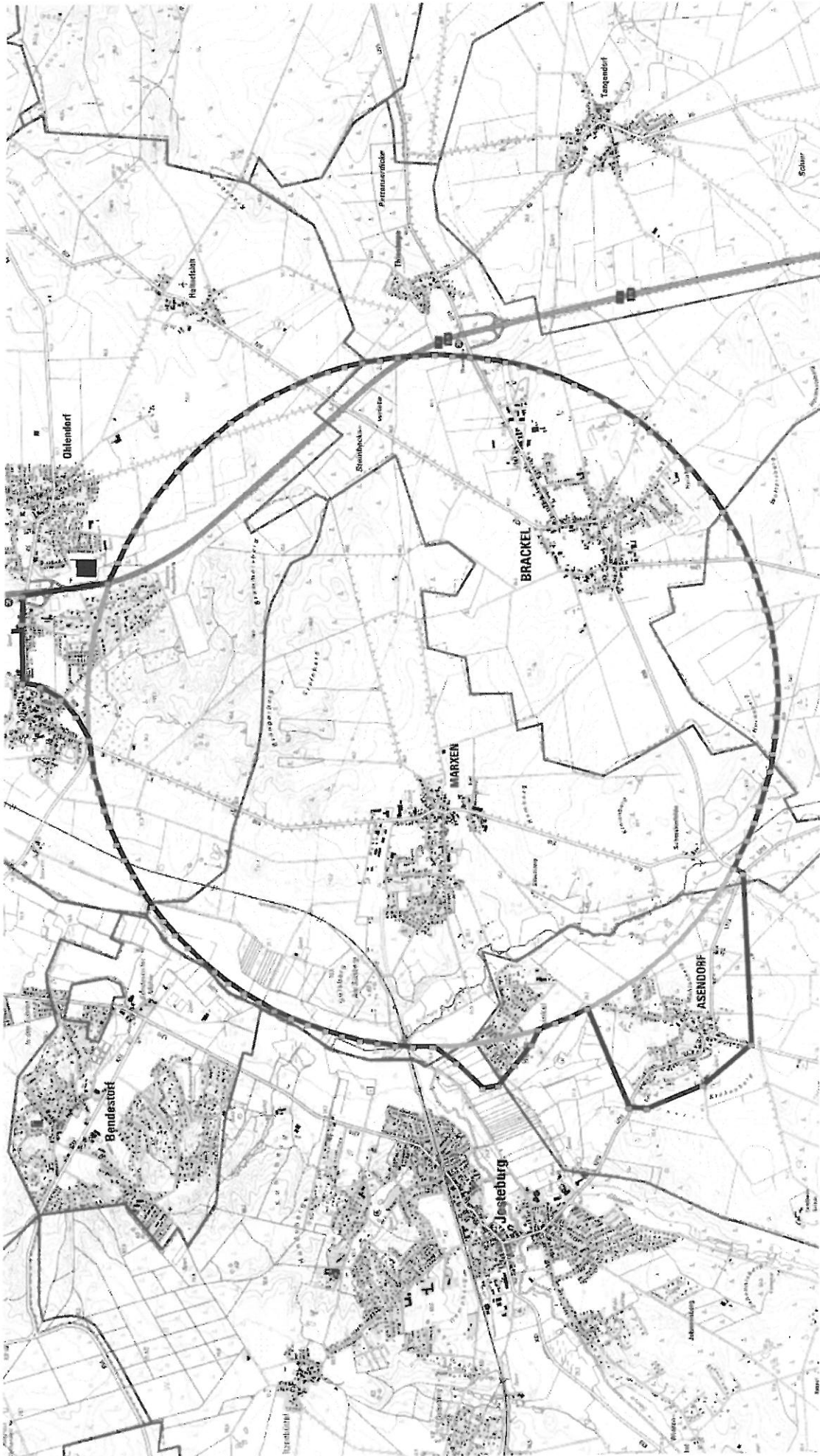
Joachim Bordt

Rechtsgrundlagen:

- Bieneseuchen - Verordnung
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171/693 466.



2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf (Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 [Nds. GVBl. S. 701]) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung am 08.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

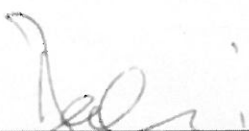
§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,59 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

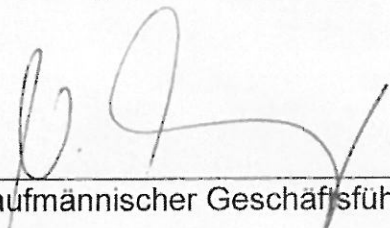
Hamburg, den 27.11.2012



Technischer Geschäftsführer

Dr. Michael Beckereit

Hamburg, den 27.11.2012



Kaufmännischer Geschäftsführer

Wolfgang Werner



S a t z u n g

Zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.11.1983

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

" § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßen-Frontlänge 0,38 Euro."

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und einer neuer Paragrafenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 21.12.2012

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

13. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. **Bei der Bedarfsabfuhr**
für einen m³ entnommenen Abwassers 36,93 €
2. **Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben**
für einen m³ entnommenen Abwassers 32,77 €
3. **Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m**
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. 27,00 €
4. **Notdienst – Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag**
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. 250,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hanstedt, den 27.12.2012


Samtgemeindegemeindevorsteher

